



---

Gemeinde Fernwald, Ortsteil Steinbach

**Begründung**  
**zur Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**„Am Krappenweg“**

Planstand: 04.11.2019

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>2</b>
1.1	Veranlassung und Planziel.....	2
1.2	Räumlicher Geltungsbereich.....	2
1.3	Ziele und Grundsätze der Raumordnung.....	3
1.3.1	Regionalplan Mittelhessen 2010.....	3
1.3.2	Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016.....	8
<b>2</b>	<b>Art der baulichen Nutzung .....</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Verkehrliche Erschließung und Anbindung.....</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Umweltprüfung und Umweltbericht .....</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Immissionsschutz.....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz.....</b>	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>Altlastenverdächtige Flächen und Bodenbelastungen/ Bodenschutz.....</b>	<b>10</b>

**1 Vorbemerkungen****1.1 Veranlassung und Planziel**

Der Basaltlava-Tagebau im Westen von Steinbach besteht seit etwa 100 Jahren. Die Gewinnung der Basaltlava erfolgt ausschließlich im Tagebau. Die Weiterverarbeitung der gewonnen Rohsteine wird vor Ort auf dem Betriebsgelände durchgeführt. Hierbei wird die Basaltlava gebrochen und mit recyceltem Bauschutt vermischt. Nichtverwendungsfähige Abraum- und Restmassen werden zur Wiederverfüllung verwendet. Nach der Gewinnung der im nördlichen Bereich des Tagebaus noch vorhandenen Restmenge Basalt wird in dem bereits teilweise verfüllten Bruch nur noch mineralischer Bauschutt recycelt. Das aufbereitete Material wird anschließend auf dem Gelände zwischengelagert bzw. zur Wiederverwertung als Baumaterial abtransportiert. Da die Gesteinsgewinnung in dem Tagebau fast abgeschlossen ist, soll dieser in absehbarer Zukunft aus der Bergaufsicht entlassen werden. Der Betreiber plant aber die Nutzung der Recycling-Anlage auch nach der Entlassung fort zu führen. Hierfür bedarf es der Bauleitplanung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald hat daher in ihrer Sitzung am 20.06.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Planziel der Bauleitplanung ist die Darstellung bzw. Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bauschuttzubereitung“ für den zeitlich begrenzten Weiterbetrieb der Recyclinganlage im westlichen Teil des Tagebaus.

**1.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Teil des Tagebaus, der für den Betrieb der Bauschuttrecyclinganlage erforderlich ist und der erst zeitversetzt mit dem Rekultivierungsziel Magerrasen verfüllt werden soll. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes geht darüber hinaus und stellt den bereits rekultivierten bzw. zur Rekultivierung anstehenden, im wirksamen Flächennutzungsplan aber noch als Fläche für Abgrabungen dargestellten Teil des Tagebaus

als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar.

Mit Ausnahme der bereits zur Rekultivierung anstehenden Teilflächen des (ehemaligen) Tagebaus und der Lahnstraße, der ehemaligen Bundesstraße B 457, grenzen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an den räumlichen Geltungsbereich an.

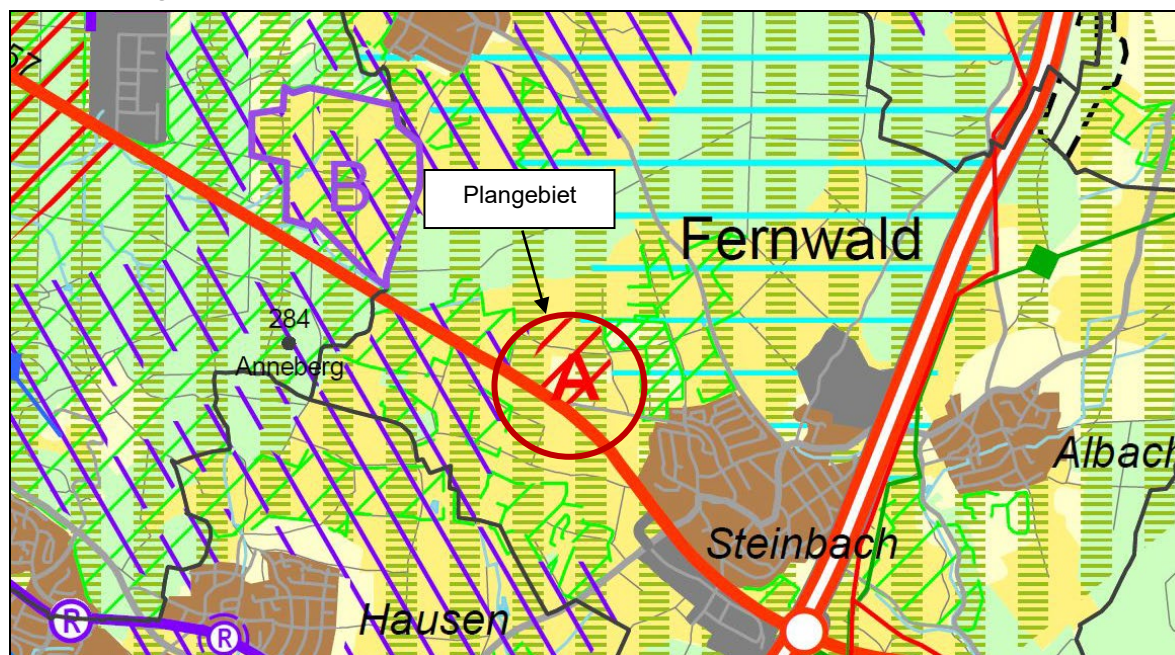
Im Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt eine Fläche von rd. 8,0 ha, von denen rd. 4,6 ha auf die Sonderbaufläche und rd. 3,4 ha auf die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entfallen.

### 1.3 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

#### 1.3.1 Regionalplan Mittelhessen 2010

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 stellt Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten und Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten dar.

Abb. 1.: Plangebiet im RPM 2010



genordet, ohne Maßstab

Die folgenden Ausführungen geben den Inhalt des Antrages auf Abweichung von den der Bauleitplanung entgegenstehenden Zielen der Raumordnung wieder.

#### 1.3.1.1 Vorranggebiet Regionaler Grünzug

In dem Vorranggebiet Regionaler Grünzug gelten die in Folgenden angesprochenen verbindlichen Ziele und abwägungsbeachtlichen Grundsätze der Raumordnung.

6.1.2-1 (Z) (K) In den *Vorranggebieten Regionaler Grünzug* hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Die Funktionen des *Vorranggebiets Regionaler Grünzug* dürfen durch die Landschaftsnutzung nicht beein-

trächtigt werden. Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, der Freiraumerholung oder des Wasserhaushalts oder zu einer ungünstigen Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Verhältnisse führen können, sind nicht statthaft. Hierzu zählen neben wohnungsbaulicher und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Die Errichtung baulicher Anlagen, die einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen ermöglicht, ist im *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* unzulässig.

6.1.2-2 (Z) Eine Inanspruchnahme eines *Vorranggebiets Regionaler Grünzug* ist ausnahmsweise möglich, wenn andere Gründe des Wohls der Allgemeinheit überwiegen und die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden. In diesen Fällen sind in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde die betroffenen Funktionen auszugleichen.

6.1.2-3 (Z) Vorhaben, die der Freiraumerholung der Allgemeinheit dienen und die Funktionen des *Vorranggebiets Regionaler Grünzug* nicht beeinträchtigen, sind zulässig. Maßnahmen, die die Zugänglichkeit der Landschaft für die Allgemeinheit erheblich einschränken, sind nicht zulässig.

Nach dem Sonderbetriebsplan für die Wiedernutzbarmachung bzw. Rekultivierung des Basaltlava-Tagebaus Fernwald, Stand Juni 2000, soll die Verfüllung von Osten über Nordwesten nach Südwesten erfolgen. Für die Verfüllung dürfen neben dem nicht verwertbaren Abraummateriale aus den vor Ort stattfindenden Abbau- und Produktionsvorgängen auch externes unbelastetes Material verwendet werden; ausdrücklich ausgeschlossen werden belastete Materialien und Abfallstoffe. Die verfüllte Fläche soll durch den Auftrag von magerem Rohboden und anschließender Einsaat in Magerrasen überführt und später durch Schafbeweidung im Durchtrieb oder durch eine regelmäßige Mahd gepflegt wird. Sämtliche baulichen und technischen Einrichtungen einschließlich der Zäune sollen nach Beendigung der Abbau- und Produktionstätigkeit abgebrochen und aus dem Tagebau bzw. Rekultivierungsbereich entfernt werden. Die rd. 80 m lange Steilwand im Nordwesten des Tagebaugeländes ist zu erhalten.

Der durch Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 06.10.2000 genehmigte Sonderbetriebsplan wurde zwischenzeitlich zwar mehrfach geändert, das Rekultivierungsziel als solches gilt aber auch weiterhin. Die Rekultivierung wird nach der zeitlich auf die Rechtskraft des Bebauungsplanes abgestimmten Entlassung aus dem Bergrecht durch das zuständige Dezernat beim Regierungspräsidium Gießen auf der Grundlage des Bebauungsplanes erfolgen. Unabhängig von Bergrecht und Bebauungsplan handelt es sich bei der vorliegenden Planung nur um eine zeitliche Verschiebung für die Dauer des Betriebs der Aufbereitungsanlage, längstens aber bis zu dem 31.12.2047.

Das Rekultivierungsziel einer extensiven Grünlandnutzung bzw. Beweidung im Durchtrieb ist mit den für das Vorranggebiet Regionaler Grünzug geltenden Zielen der Raumordnung vereinbar. Mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen wurde die Erarbeitung des städtebaulichen Vertrages vereinbart, um die konkreten Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz, sollten sich diese im Zeitablauf ändern, anpassen zu können. Der Abschluss des Vertrages erfolgt vor Satzungsbeschluss.

Das VRG Regionaler Grünzug umfasst neben der Sicherung auch die Entwicklung verschiedener Freiraumfunktionen, die nachfolgend im Einzelnen angesprochen werden:

### **Freiraumerholung**

Die Antragsfläche ist aufgrund der bergbaulichen Tätigkeiten seit über 100 Jahren der Freiraumerholung entzogen. Von Steinbach aus gesehen liegt die Antragsfläche hinter dem Lutherberg, auf dem sich über mehrere Jahrzehnte eine Radarstation der US-Armee befand. Erst nach dem Abbau der militärischen

Anlagen in den 1990er Jahren konnte auf dem Lutherberg wieder eine kleine Ruhezone mit Sitzbänken angelegt werden.

Im Osten und Südosten schließt der rd. 18 ha große Geschützte Landschaftsbestandteil „Annawesen“ an, dessen wertgebende Streuobstwiesen durch Spazierwege unterschiedlichen Ausbaustandards erschlossen werden. Diese erstrecken sich entlang des Nordhangs durch den Fernwald bis zum Ortsteil Annerod. Eine besondere Anlaufstelle ist auch der unmittelbar an der Ortsverbindungsstraße von Steinbach nach Annerod gelegene Kleintierpark.

Die Antragsfläche liegt westlich am Fuß des Lutherberges, wobei der unmittelbare Nahbereich bereits rekultiviert ist. Dieser Richtung kommt für die Freiraumerholung keine besondere Bedeutung zu, denn die für die Naherholung geeigneten Flächen befinden sich im Osten und Südosten. Der Lutherberg stellt sich zwar als Zielpunkt vieler Spaziergänge dar, vorrangig aber, um von dem „Gipfel“ aus der Fernsicht genießen zu können.

### **Wasserhaushalt**

Die Antragsfläche liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Oberflächengewässer sind lediglich in Form einer temporären Wasseransammlung im nordwestlichen Bereich des Abbaus vorhanden. Diese sollen auch dauerhaft erhalten und aufgewertet werden. Grundwasser wurde nach heutigem Kenntnisstand im Zuge der bergbaulichen Tätigkeiten zu keinem Zeitpunkt aufgeschlossen.

Die Bauschuttrecyclinganlage wird auch nach der Entlassung aus dem Bergrecht so betrieben, dass keine Schadensfälle, die sich auf den Wasserhaushalt auswirken können, zu besorgen sind.

Die Verfüllung erfolgt nach der Hessischen Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen (StAnz. 10/2014 S. 211) bzw. nach der Entlassung aus dem Bergrecht nach den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen, Teil II, der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Die Genehmigung obliegt jeweils dem zuständigen Dezernat beim Regierungspräsidium Gießen.

Die raumbezogenen Planungsebenen einschließlich Flächennutzungsplan und Bebauungsplan können sich auf die Zuordnung der Art der baulichen Nutzung beschränken.

### **Klimatische und lufthygienische Verhältnisse**

Bei der Antragsfläche handelt sich um einen Tagebau, der im südlichen Zufahrtsbereich ebenerdig anschließt und im Nordwesten rd. 7 m unter der Geländeoberfläche liegt. Die Bauschuttaufbereitung findet auch weiterhin in dem tiefer gelegenen Teil der Antragsfläche stand. Die Entfernung zu der nächstliegenden Wohnbebauung des Ortsteils Steinbach beträgt rd. 500 m. Innerhalb dieses Abstandes befindet sich als Barriere auch die Erhebung des Lutherberges.

Die Antragsfläche ist zwar von starken Temperaturschwankungen gegenüber dem Umland geprägt, die sich an heißen Sommertagen in einer mittleren bis starken Erwärmung der oberen Bodenschichten ausdrückt und vor allem in Strahlungsnächten auch zur Ansammlung von Kaltluft führen kann. Diese ist aber auf die Antragsfläche begrenzt und für den Luftaustausch in schutzbedürftigen Gebieten nicht von Bedeutung.

### **Immissionsschutz**

Bezüglich der Belange des Immissionsschutzes ist neben dem Hinweis auf die bereits mehrfach beschriebene Lage der Antragsfläche und die Führung des Ziel- und Quellverkehrs unmittelbar über den Anschluss der Lahnstraße an die freie Strecke der B 457 (ohne Durchfahrt schutzbedürftiger Gebiete)

darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung vom 04.02.2005 umfangreiche Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minderung von staubförmigen Emissionen und Geräuschemissionen umfasst.

### **Bodenschutz**

Belange des Bodenschutzes werden nicht berührt, da der Tagebau bereits Bestand ist und keine bodeneingreifenden Maßnahmen geplant sind.

### **Biotopschutz**

Als funktionaler Ausgleich für die zeitliche Verschiebung der Rekultivierung werden im Bebauungsplan Maßnahmen zur Eingrünung sowie zum Arten- und Biotopschutz festgesetzt. Die konkrete Planung der Rekultivierung soll im Zuge der Erstellung eines Städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde Fernwald, der Betreibergesellschaft und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen gesichert werden. Der städtebauliche Vertrag wird vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan abgeschlossen.

### **Flächenrückgabe**

Der RPM stellt den gesamten ehemaligen Tagebau als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand < 10 ha dar. Hiervon sind bzw. werden aktuell bereits rd. 0,4 ha rekultiviert und können schon jetzt an das VRG Regionaler Grünzug zurückgegeben werden. Dokumentiert wird dies dadurch, dass der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes die derzeit dargestellte Fläche für Abgrabungen vollständig umfasst und die bereits rekultivierten bzw. in der Rekultivierung befindlichen Teilflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darstellen soll. Planziel ist hier eine extensive Grünlandnutzung bzw. Beweidung, d.h. eine zur bäuerlichen Landwirtschaft gehörende Nutzung.

#### **1.3.1.2 Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft**

Die Grunddarstellung des RPM ist ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

6.3-2 (G) (K) In den *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft* soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen.

6.3-3 (Z) Folgende Flächeninanspruchnahmen sind unter der in Grundsatz 6.3-2 genannten Voraussetzung in den *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft* möglich:

- Errichtung baulicher Anlagen für privilegierte Vorhaben
  - Eigenentwicklung und Freizeitnutzungen im Anschluss an bebaute Ortslagen < 5 ha
  - Photovoltaikanlagen
  - Aufforstungen und Sukzessionsflächen < 5 ha sowie
  - Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung eines überörtlichen Biotopverbundsystems < 5 ha
- Dabei sind auch städtebauliche, denkmal- und landschaftspflegerische sowie umwelt- und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen.

Das Gelände des Tagebaus stand der Landwirtschaft mehr als 100 Jahre nicht zur Verfügung. Erst seit dem Beginn und mit fortschreitender Rekultivierung wird die Möglichkeit eröffnet, auf der Fläche extensive Landwirtschaft zu betreiben. Das dem vorgenannten Ziel immanente Entwicklungsgebot wird damit,

derzeit teilträumlich, nach der Einstellung des Betriebes der Aufbereitungsanlage und der Verfüllung dauerhaft.

### **1.3.1.3 Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten und Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten**

Der RPM anerkennt die bisherige bergbauliche Nutzung durch die beiden nachfolgenden Darstellungen

6.5-1 (G) (K) Die *Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten* sollen der langfristigen und nachhaltigen Sicherung abbauwürdiger mineralischer Rohstoffe aus oberflächennahen Lagerstätten dienen.

6.5-2 (G) Innerhalb der *Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten* soll jede anderweitige Nutzung oder Maßnahme unterbleiben, die eine künftige Rohstoffgewinnung unmöglich macht oder unzumutbar erschwert.

Beide Grundsätze werden nicht berührt, da die Lagerstätte nach dem Abschluss des Abbaus nicht mehr vorhanden ist.

6.5-3 (Z) (K) In den *Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung* hat die Gewinnung mineralischer Rohstoffe Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Ein Abbau kann nur innerhalb dieser Gebiete erfolgen. Sofern beim Abbau Karsthöhlen oder Dolinen entdeckt werden, sind diese dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie anzuzeigen und eine Untersuchung durch Speläologen zu ermöglichen. Für den Zeitraum der erforderlichen Untersuchungen ruht die Abbaugenehmigung für diesen Bereich.

6.5-4 (G) Bei der Gewinnung von Rohstoffen sollen die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Umwelt geringstmöglich gehalten werden. Die Rekultivierung soll den einzelnen Abbauphasen nach deren Beendigung stufenweise folgend durchgeführt werden, nach Abbauende sollen auch alle baulichen Anlagen zeitnah beseitigt werden. Bei der Festlegung der Nachfolgenutzungen sollen die standörtlichen Gegebenheiten – auch der angrenzenden Flächen – sowie die Entwicklungsvorstellungen der Raumordnung und des Naturschutzes für den jeweiligen Raum einbezogen werden.

6.5-5 (G) Der Nutzung bestehender Abbauflächen soll der Vorrang gegenüber Neuaufschlüssen gegeben werden.

6.5-6 (G) Bei der Erschließung neuer Abbauflächen soll Lagerstätten in der Nähe von Bahnanlagen Vorrang gegenüber bahnfernerem gleichwertigem Vorkommen eingeräumt werden.

6.5-7 (G) Rohstoffgewinnungsstätten in räumlicher Nähe sollen planerisch aufeinander abgestimmt werden.

6.5-8 (G) Die Rohstoffversorgung der Region soll dezentral gesichert werden.

6.5-9 (G) Der Verwendung von Sekundärrohstoffen soll der Vorrang gegenüber der Inanspruchnahme von Primärrohstoffen eingeräumt werden. Primärrohstoffe sollen nur für Verwendungszwecke in Anspruch genommen werden, an die spezifische Qualitätsanforderungen gestellt werden.

Das Gelände des Basaltlava-Tagebaus westlich von Steinbach ist im RPM 2010 als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand < 10 ha, dargestellt. Die Darstellung beschränkt sich auf das Gelände des geplanten Sondergebietes und der bereits rekultivierten bzw. in der Rekultivierung befindlichen Teile des Tagebaus. Das beantragte Vorhaben steht dem VRG nicht entgegen, da die Rohstoffgewinnung nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird, sondern aufgrund des Abbaus abgeschlossen ist.



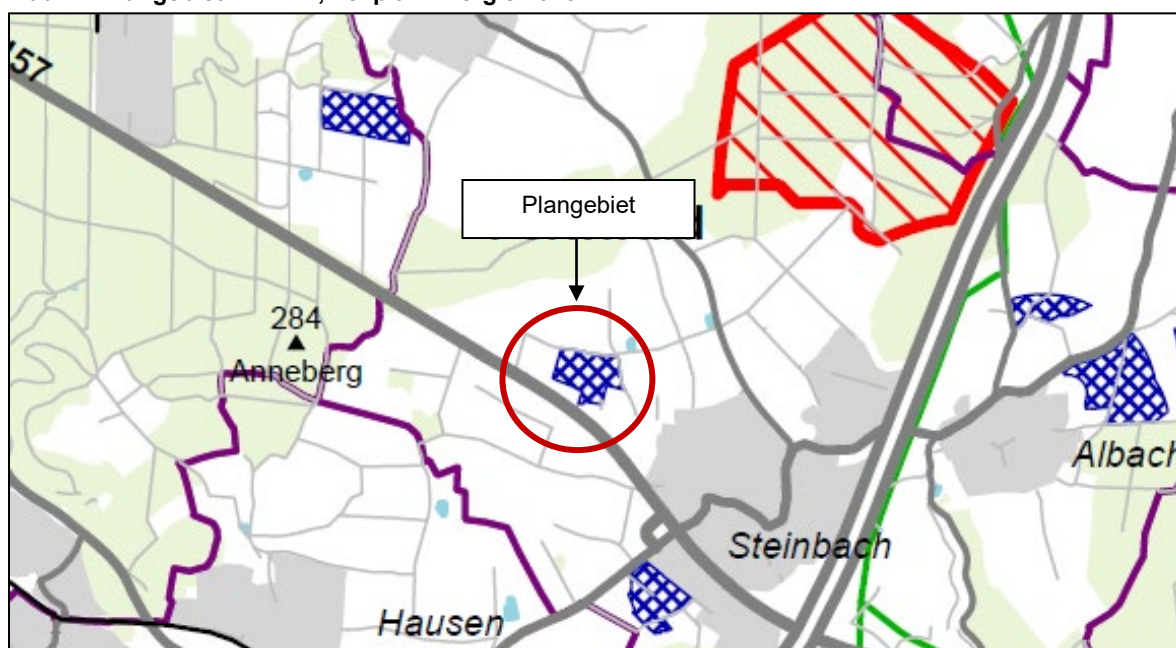
Die Rekultivierung erfolgt in Ausführung des Grundsatzes 6.5-4 stufenweise. Alle baulichen Anlagen sollen zeitnah nach der Einstellung des Betriebes der Aufbereitungsanlage rückgebaut werden. Der Rückbau der baulichen Anlage wird zwischen der Gemeinde Fernwald und dem Betreiberunternehmen vertraglich geregelt. Damit wird auch 5.3-4 (Z) Rechnung getragen, nach dem der Rückbau der baulichen Anlagen sicherzustellen ist.

Die Befristung wird zudem im Bebauungsplan festgesetzt. Auch die Folgenutzung nach Ablauf der befristeten Nutzung wird im Bebauungsplan festgesetzt.

### 1.3.2 Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016

Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016 stellt die Antragsfläche als Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dar.

Abb. 2.: Plangebiet im RPM, Teilplan Energie 2016



genordet, ohne Maßstab

Es gelten folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

2.3-1 (G) Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen vorrangig in *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe* errichtet werden, soweit für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt.

2.3-2 (G) (K) Raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die nicht in *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe* errichtet werden können, sollen in den *Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen* errichtet werden. In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Nutzung durch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

2.3-3 (Z) Raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem *Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen*, das gleichzeitig *Vorranggebiet für Landwirtschaft* ist, müssen mit agrarstrukturellen Belangen vereinbar sein.



2.3-4 (Z) Die Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist innerhalb der einzelnen Gebietskörperschaft auf 2 % der Fläche der *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* zu begrenzen.

Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht geplant, da hier dem Biotopschutz und der extensiven Landwirtschaft Vorrang einräumt werden soll. Hierdurch kann die Biodiversität auf einer Fläche erhöht werden, auf der keine Nutzungskonkurrenzen mit einer intensiven Landwirtschaft bestehen.

Die Gemeinde Fernwald beherbergt im Übrigen im Bereich der ehemaligen Raketenstation und anschließenden Erddeponie östlich des Ortsteiles Albach eine rd. 7 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Nachführsystemen (564,48 kWp) und aufgeständerten Anlagen (4.435,52 kWp), die seit 2013 Strom produziert.

## **2 Art der baulichen Nutzung**

Zur Darstellung gelangt eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bauschuttzubereitung“. Die Voraussetzung für die Darstellung einer Sonderbaufläche / Ausweisung eines Sondergebietes ist, dass sich das Gebiet wesentlich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheidet. Die wesentliche Unterscheidung zu einem alternativ denkbaren Industriegebiet ergibt sich vorliegend aus der funktionalen Begrenzung auf einen Betriebstyp in Verbindung mit der Ortsgebundenheit der ursprünglichen Nutzung und der angestrebten zeitlichen Befristung sowie der fehlenden Leitungsinfrastruktur.

## **3 Verkehrliche Erschließung und Anbindung**

Die Erschließung des Plangebietes ist Bestand und erfolgt von der B 457 über die Lahnstraße. Durch den beabsichtigten Weiterbetrieb der Aufbereitungsanlage wird kein abwägungsrelevanter Mehrverkehrs entstehen.

## **4 Umweltprüfung und Umweltbericht**

Die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind dem Umweltbericht in der Anlage zu dieser Begründung zu entnehmen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

## **5 Immissionsschutz**

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Bei der bestehenden Anlage handelt es sich um eine über die bergrechtliche Genehmigung hinausgehende nach § 4 BImSchG zu genehmigende Anlage. Die bestehende Anlage verfügt über eine entsprechende und in den vergangenen Jahren mehrfach gem. § 16 BImSchG geänderte Genehmigung. Darin enthalten sind zahlreiche Auflagen und Bedingungen, die vom Betreiber beim Betrieb der Recyclinganlage einzuhalten sind. Die Auflagen gelten auch über die Entlassung der Aufbereitungsanlage aus der Bergaufsicht hinaus. Da das Thema Immissionsschutz im Rahmen der anlagenbezogene Genehmigung abschließend behandelt wird, kann die Bauleitplanung auf entsprechende Einlassung verzichten.

## **6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Die innerhalb der bisher dargestellten „Fläche für Abgrabungen“ liegenden und bereits rekultivierten bzw. in der Rekultivierung befindlichen Flächen werden als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Rekultivierungsziel Magerrasen dargestellt, um zu dokumentieren, dass hier keine bergbaulichen oder sonstige baulichen Tätigkeiten mehr stattfinden sollen.

## **7 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz**

Die folgenden Ausführungen geben entsprechend dem Planungsstand Aufschluss über die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

### **Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung**

Ein Anschluss an das öffentliche Netz ist nicht vorhanden. Aber es gibt eine eigene Brunnenanlage, aus der das Brauchwasser für die Bauschutttaufbereitung, die Befeuchtung von Wegen usw. zur Vermeidung von Staubemissionen und für die Reifenwaschanlage stammt.

### **Wasser- und Heilquellenschutzgebiet**

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes des Trinkwasserbrunnens II Steinbach (WSG TB II Steinbach) an. Heilquellenschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt.

### **Überschwemmungsgebiete und oberirdische Gewässer**

Oberflächengewässer sind in Form eines Teiches im nordwestlichen Bereich des Plangebiets vorhanden. Überschwemmungsgebiete, Quellen oder quellige Bereiche durch das Plangebiet nicht berührt.

## **8 Altlastenverdächtige Flächen und Bodenbelastungen/ Bodenschutz**

Aus dem räumlichen Geltungsbereich sind keine Altablagerungen und Altstandorte sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Fernwald und Wettenberg, den 04.11.2019